Teil A Planzeichnung M.: 1:1000

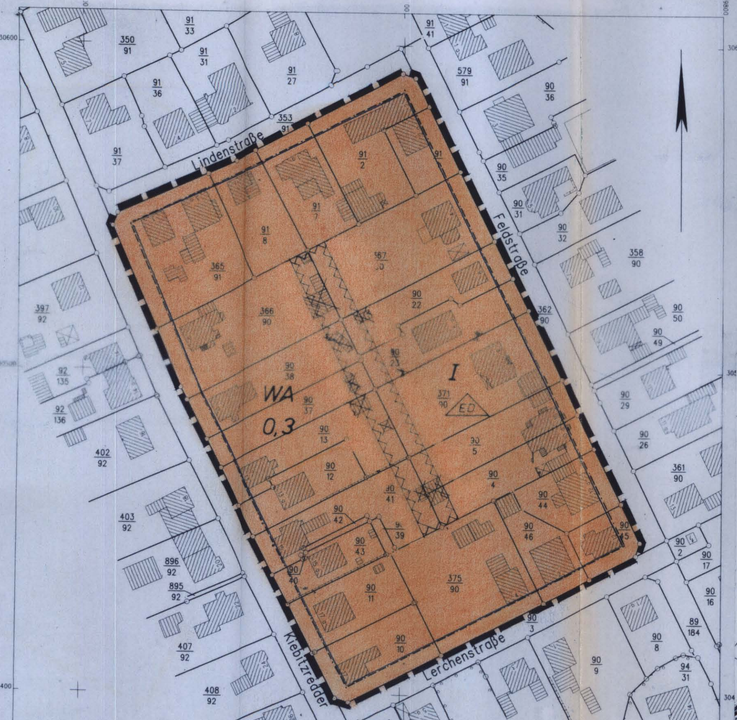

Planzeichenerklärung

I Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9(7)	BauGB
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4	BauNVO
0,3	Grundflächenzahl	§ 16+17	BauNVO
I	Zahl der Vollgeschosse	§ 9(1)1	BauGB
ED	Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig	9(1)2	BauGB
	Baugrenze	9(1)2	BauGB
	Flächen die von einer Bebauung freizuhalten sind im Sinne des Landschaftsplanes	9(1)10	BauGB

Darstellungen ohne Normencharakter

Künftig fortfallende Gebäude

Übersicht

TEIL B : TEXT

1. DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 0,70 M ZULÄSSIG
2. DACHNEIGUNG 40°-48°
3. NEBENANLAGEN GEM. §14 BauNVO SIND IN DEN FLÄCHEN DIE VON EINER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UNZULÄSSIG. DIE FESTSETZUNG IST BEGRÜNDET IM LANDSCHAFTSPLAN, WONACH DIE BAULICHE NUTZUNG IN DIESEM BEREICH ZU BEGRENZEN IST.
4. IN EINFAMILIENHÄUSERN SIND JEWEILS NUR EINE WOHNEINHEIT, IN DOPPELHÄUSERN JE HAUSHÄLFTE NUR EINE WOHNEINHEIT ZULÄSSIG.
5. GEM. 1(5) U. (6) BauNVO WERDEN NUTZUNGEN NACH 4 BauNVO (3) 1. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES, 2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBE, 3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGEN, 4. GARTENBAUBETRIEBE, 5. TANKSTELLEN NICHT ZUGELASSEN.
6. NEU ANZULEGENDE GARAGEN UND GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN, STELLPLÄTZE SOWIE ALLE FUSSWEGE UND ÜBERFAHRBARE FLÄCHEN SIND WASSERGEBUNDEN ODER WASSERDURCHLÄSSIG AUSZUFÜHREN. FÜR SÄMTLICHE ZU VERSIEGELNDE FLÄCHEN GILT: DER BEFESTIGUNGSGRAD VON 35% DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. GEGEBENENFALLS IST DAS ANFALLENDE REGENWASSER IN RÜCKHALTEANLAGEN AUFZUFANGEN ODER AUF DEM GRUNDSTÜCK ZU VERSICKERN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.12.1998 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGS KÄSTEN VOM 24.02.1999 BIS 05.03.1999 ERFOLGT.
2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE AM 15.10.1998 DURCHGEFÜHRT. ~~/AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... IST NACH §3 ABS. 1 SATZ 2 / §13 BauGB VON DER FRÜHZEITIGEN BÜGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN.~~
3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 10.05.1999 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 11.03.1999 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.05.1999 BIS 17.06.1999 NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN NACH §3 ABS.2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 29.04.1999 BIS 13.05.1999 DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LABOE, DEN 16.09.1999

BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 17.02.1999 SOWIE DIE GEOMETRISCHE FESTLEGUNG DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Kiel ~~LABOE~~, DEN 02.03.1999

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.

7. DIE GEMEINDE HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 15.07.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

GEMEINDE LABOE 3 KREIS PLÖN SIEGEL

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hinrich Kaiser

8. ~~DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN~~ AUSLEGUNG (ZIFF.5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... NACH BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. (DABEI WURDE BESTIMMT, DASS ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORGEBRACHT WERDEN KÖNNTEN.) DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM ..... BIS ..... DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
~~ODER: ES WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH §3 ABS. 3 SATZ 2 i.V.m. §13 Nr. 2 BauGB DURCHGEFÜHRT.~~
9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 15.07.1999 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

LABOE, DEN 16.09.1999

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LABOE 3 KREIS PLÖN SIEGEL

10. DIE BEBAUUNGSSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTZUMACHEN.

LABOE, DEN 16.09.1999

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LABOE 3 KREIS PLÖN SIEGEL

11. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ..... (VOM 26.09.1999 BIS 13.10.1999) DURCH AUSHANG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNG DES §4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 14.10.1999 IN KRAFT GETRETEN.

LABOE, DEN 20.10.1999

BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LABOE 3 KREIS PLÖN SIEGEL

SATZUNG DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 FÜR DEN BEREICH: FELDSTRASSE / KIEBITZREDDER ZWISCHEN LERCHEN- UND LINDENSTRASSE.
AUFGRUND DES §10 BauGB SOWIE NACH §92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.07.1999 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE LABOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 34 FÜR DEN BEREICH FELDSTRASSE / KIEBITZREDDER ZWISCHEN LERCHEN- UND LINDENSTRASSE, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.